



WST1-KB-321/017-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Maximilian Schuh, BSc Petra Kastner	15276 15193	17. Jänner 2025

Betrifft

JK - Erdbau (Katzenbeisser Johann), abfallrechtliche Betriebsanlage - Standort: Gemeinde Haugschlag (GD), KG Türnau, Gst.Nr. 128/2, Bescheid vom 10.12.2024 | Genehmigung stationäre Siebanlage| , Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 10. Dezember 2024 wurde der JK – Erdbau (Katzenbeisser Johann) die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer stationären Siebanlage (Fabrikat Fischer-Jung KG, Type 50/30, Anl.Nr. 06 448 46) auf Gst.Nr. 128/2, KG Türnau, Gemeinde Haugschlag zum Zweck der Absiebung von Bodenaushubmaterialien der Schlüsselnummerngruppe 31411 – Spezifikation 29, 30, 31, 32 und 45. erteilt.

Standort: Gemeinde Haugschlag, KG Türnau, Gst.Nr. 128/2

Projektname: JK – Erdbau (Katzenbeisser Johann) abfallrechtliche Betriebsanlage

Kurze Beschreibung des Projekts:

Die gegenständliche Siebanlage wird nunmehr stationär an maximal 10 Tagen/Jahr über eine Zeitandauer von maximal 2 Stunden/Tag an Werktagen von Montag bis Freitag

zwischen 08:00 und 16:00 Uhr zum Zweck der Absiebung von Bodenaushubmaterialien der Schlüsselnummerngruppe 31411 – Spezifikation 29, 30, 31, 32 und 45 betrieben.

Insgesamt wird eine maximale Menge von 5.800 m³ pro Jahr behandelt.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

24. Jänner 2025

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde,

die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
Mag. S c h u h, BSc

